

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 23. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2021)

zum Thema:

Nachfrage zur Schr. Anfrage Nr. 18/27 509 Wettbewerbe

und **Antwort** vom 13. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sep. 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28418
vom 23. August 2021
über Nachfrage zur Schr. Anfrage Nr. 18/27 509 Wettbewerbe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen führte in den Jahren 2016-2020 sieben Verfahren nach Vergabeverordnung (VgV) durch, bei denen jeweils ein Richtlinien-für- Planungswettbewerbe (RPW)-Wettbewerb integriert wurde. Um welche sieben Verfahren handelte es sich hier (siehe Antwort zu 2 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27509 vom 4. Mai 2021 über Wettbewerbe)?

Antwort zu 1:

2020

- Komische Oper Berlin
- Erweiterung Eisschnelllaufhalle

2019

- Begräbnis- und Erinnerungsort auf dem Friedhof Altglienicke
- Freiraum Schäfersee

2018

- 3-zügige modulare Grundschule + Sporthalle
- 4-zügige modulare Grundschule

2017

- Informationsstelle, Erweiterung des Touristischen Informationssystem Berlin

Frage 2:

Kann die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zehn exemplarische Vergabevermerke aus den Jahren 2016-2020 nach § 78 (2) Satz 4 VgV auflisten, mit denen sie am Anfang jedes Projekts prüft, ob für die jeweilige Aufgabenstellung ein Planungswettbewerb in Frage kommt und wie diese Entscheidung begründet wird, wenn dies nicht der Fall ist (siehe Antwort zu 3 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27509 vom 4. Mai 2021 über Wettbewerbe)?

Antwort zu 2:

Die Entscheidung, ob der öffentliche Auftraggeber einen Planungswettbewerb durchführt, stellt der Ordnungsgeber in das Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Dabei muss der öffentliche Auftraggeber keine überwiegenden oder besonderen Gründe für die Entscheidung gegen einen Planungswettbewerb anführen können. Es müssen lediglich die in Betracht zu ziehenden Umstände Berücksichtigung finden. Die Entscheidungen zur geeigneten Verfahrensart sind in allen Fällen einvernehmlich zwischen dem Wettbewerbsreferat und der Hochbauabteilung unter Einbeziehung der Senatsbaudirektorin im Rahmen maßnahmenbezogener Rücksprachen getroffen und begründet worden. Es ist beabsichtigt, die jeweilige Begründung künftig unter Verwendung des ABau-Vordrucks IV 111 EU F (EU-Vergabevermerk – Vorbereitung der Bekanntmachung / Grunddaten) zu dokumentieren.

Frage 3:

Warum werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Workshop- bzw. Gutachterverfahren gemacht, wenn sie keine definierten und damit eindeutig zuordenbaren Planungsverfahren sind (siehe Antwort zu 5-7 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27509 vom 4. Mai 2021 über Wettbewerbe)?

Antwort zu 3:

Die Planungsaufgaben erfordern jeweils angepasste Planungsverfahren. Workshops bzw. Gutachterverfahren sind deshalb oft passender als Wettbewerbsverfahren nach RPW. Oft besteht der Grund darin, dass innerhalb dieser Verfahren eine umfangreiche Partizipation möglich ist oder die Aufgabenstellung innerhalb des Verfahrens nachgesteuert werden kann.

Frage 4:

Welches Volumen hinsichtlich ihrer Standorte und Bausumme wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bei den vier Wettbewerben und vier Vergabeverfahren nach VgV zum modularen Bauen realisiert und welches Volumen bei den fünf Planungsverfahren für das preisgünstige Wohnungssegment (siehe Antwort zu 8 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27509 vom 4. Mai 2021 über Wettbewerbe)?

Antwort zu Frage 4:

- Wettbewerb + VgV Typensporthallen: 1 Preisträger; 9 Standorte; Gesamtbaukosten ca. 85 Mio.€
- Wettbewerb + VgV Modulare Kitas: 2 Preisträger, 9 Standorte; Gesamtbaukosten ca. 80 Mio. €
- Wettbewerb + VgV 4-zügige Grundschulen mit Sporthallen: 1 Preisträger, bis zu 12 Standorte; Baukosten bis zu ca. 500 Mio. €
- Wettbewerb + VgV 3-zügige Grundschulen mit Sporthallen: 1 Preisträger, bis zu 10 Standorte; Baukosten bis zu ca. 300 Mio. €

Frage 5:

Wie passt die Aussage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, dass keine Generalunternehmer (GU)-Verträge gemäß VgV abgeschlossen wurden, in denen die Fachrichtungen Stadt- und Regionalplanung, Architektur sowie Landschaftsarchitektur Teil der GU-Vergabe waren, zu der Auftragsvergabe für den Bau von 4-zügigen Grundschulen mit modularen Sporthallen im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (siehe Antwort zu 10 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27509 vom 4. Mai 2021 über Wettbewerbe)?

Antwort zu Frage 5:

Die Außenanlagen sind nicht Gegenstand der Generalunternehmerleistungen der 4-zügigen Grundschulen.

Frage 6:

Bei welchen Projekten wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen nach Fachlosen vergeben (siehe Antwort zu 11-12 und 15-17 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27509 vom 4. Mai 2021 über Wettbewerbe)?

Antwort zu Frage 6:

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die SenSW werden stets die rechtlichen Vorgaben des § 97 Abs. 4 GWB beachtet. Danach sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (§ 97 Abs. 4 S. 3 GWB).

In den Fällen, in denen Generalunternehmerleistungen oder Generalplanerleistungen ausgeschrieben wurden, lagen regelmäßig sowohl wirtschaftliche und auch technische Gründe für eine Gesamtlosvergabe vor.

Frage 7:

Welches Volumen hinsichtlich der Standorte und Bausumme wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen realisiert, um Nachhaltigkeit, Innovation und kleinteilige Lösungen zu fördern (siehe Antwort zu 17-18 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27509 vom 4. Mai 2021 über Wettbewerbe)?

Antwort zu 7.:

Alle Maßnahmen und Planungen werden nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit realisiert. Nachhaltigkeit, Innovation und kleinteilige Lösungen werden umfänglich berücksichtigt. Generalplaner und Generalunternehmer werden nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen eingebunden.

Frage 8:

Ist es zutreffend, dass von den Bezirksämtern in den letzten 5 Jahren keine Wettbewerbe für Architekt*innen und Landschaftsarchitekt*innen nach der Richtlinie für Planungsverfahren (RPW) ausgelobt worden sind, sondern lediglich Wettbewerbe von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen?

Antwort zu Frage 8:

Nein

Frage 9:

Falls ja, welche Gründe gibt es dafür, dass die Bezirksämter keine Wettbewerbe mehr ausloben? Wann fanden die letzten Auslobungen durch Bezirke statt? Falls nein, bitte differenziert nach offenen und eingeladenen Planungswettbewerben darstellen.

Antwort zu Frage 9:

Eine differenzierte Auflistung kann in der Kürze der Zeit nicht erstellt werden, da hierüber keine Datenbank existiert.

Frage 10:

Welche Gründe liegen dafür vor, dass keine freiraum- und landschaftsplanerischen Planungswettbewerbe in der Berliner Schulbauoffensive ausgelobt wurden?

Antwort zu Frage 10:

Die von der SenSW ausgelobten Wettbewerbe für die Berliner Schulbauoffensive wenden sich an interdisziplinäre Planungsteams, die einen Freianlagenplaner einschließen, so dass im Ergebnis überzeugende Lösungen für das Gebäude eingebettet in die Freianlagen, die auf der Grundlage eines vorgegebenen Musterfreiflächenprogrammes zu planen sind, durch die enge Zusammenarbeit entstehen.

Frage 11:

Aus welchen Gründen verzichtet der Senat grundsätzlich auf freiraum- und landschaftsplanerische Planungswettbewerbe?

Antwort zu Frage 11:

Der Senat verzichtet nicht grundsätzlich auf freiraum- und landschaftsplanerische Planungswettbewerbe. Er fördert interdisziplinäre Wettbewerbe, weil Freianlagen und Gebäude funktional und gestalterisch zusammengehören.

Frage 12:

Wurden und werden in der Berliner Schulbauoffensive qualifizierte Freiflächenpläne erstellt?

Antwort zu Frage 12:

Ja.

Frage 13:

Was wird unternommen, um das Umfeld von Kitas und Schulen nach Dienstschluss für andere Nutzungen zu öffnen? Wird dies in Wettbewerbsverfahren interdisziplinär für Architekt*innen und Landschaftsarchitekt*innen ausgeschrieben?

Antwort zu Frage 13:

Bei der Abstimmung der Auslobungstexte für interdisziplinäre Wettbewerbe werden die künftigen Nutzer und Betreiber einbezogen. Werden Mehrfachnutzungen von Außenanlagen gewünscht, werden diese Gegenstand der Auslobung.

Berlin, den 13.09.2021

In Vertretung

Christoph

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen